

Bölling Grafik & Konzept – Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geltungsbereich

Sämtliche Angebote, Leistungen und Lieferungen von Bölling Grafik & Konzept (Auftragnehmer) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Die Bedingungen gelten für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Kunden oder Auftraggebers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird widersprochen, sofern nicht beiderseitige schriftliche anderweitige Vereinbarungen getroffen wurden.

Verschwiegenheitspflicht

Der Auftragnehmer behandelt alle internen Vorgänge und erhaltenen Informationen, die ihm durch die Arbeit beim und mit dem Kunden bekannt geworden sind, streng vertraulich; insbesondere werden auftragsbezogene Unterlagen Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zugänglich gemacht.

Gestaltungsfreiheit und Leistungserbringung

Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.

Die dem Auftragnehmer überlassenen Vorlagen (z.B. Texte, Fotos, Muster, Dateivorlagen) werden unter der Voraussetzung verwendet, daß der Auftraggeber/Verwerter zur Verwendung berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftrag durch sachverständige, unselbstständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen.

Nutzungsrechte

Die Arbeiten des Auftragnehmers dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Umfang der Nutzung verwendet werden. Mit der vollständigen Zahlung der Honorare erwirbt der Auftraggeber die mit ihm vereinbarten Umfang-Nutzungs-, keine Eigentumsrechte. Sämtliche, vertraglich nicht erwähnten Nutzungsrechte verbleiben ausschließlich beim Urheber.

Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist nur mit Einwilligung von Bölling Grafik & Konzept gestattet. Die Zustimmung des Auftragnehmers zu einer anderweitigen oder weitergehenden Nutzung ist von der Vereinbarung eines entsprechenden Lizenzhonorares abhängig.

Abgelehnte, nicht zur Ausführung gelangte Vorschläge oder Entwürfe sind auch ohne Nutzung honorarberechtigt (Konzeptions-/Entwurfshonorar). Eine spätere Nutzung setzt in jedem Fall die Zustimmung des Auftraggebers und die Bezahlung des Lizenzhonorares voraus.

Entwurfsoriginale bleiben Eigentum des Urhebers und können nach erfolgter Verwendung zurückgefordert werden. Eine Archivierungspflicht seitens des Auftragnehmers bezüglich Dateibeständen von Entwurfs- und Endversionen erstellter Arbeiten besteht grundsätzlich nicht. Eine Archivierungsart und -dauer kann jedoch auf Wunsch des Auftraggebers nach Honorarabsprachen festgelegt werden und ist schriftlich zu vereinbaren.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdateien, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von Bölling Grafik & Konzept geändert werden.

Ist bei Vertragsabschluss die Vergütung für die uneingeschränkte Übertragung aller Nutzungsrechte nicht ausdrücklich festgelegt worden, so stellt im Zweifel das vereinbarte Honorar lediglich das Entgelt für die Ausarbeitung der in Auftrag gegebenen Leistungen dar.

Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

Der Auftragnehmer ist zur Anbringung seines Firmenwortlautes einschließlich des dazugehörigen Corporate Designs auf jedem von ihm entworfenen und ausgeführten Objekt in angemessener Größe berechtigt.

Haftung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm erteilten Aufträge sorgfältig und fachgerecht auszuführen und dabei alle Interessen seines Kunden zu wahren. Er haftet für Schäden nur im Falle, dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer, auch aus außer-

vertraglicher Haftung, nicht, soweit nicht Kardinalpflichten des Vertrages betroffen sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch überlassene Vorlagen sorgfältig zu behandeln. Die Haftung ist auf unmittelbare, nicht vorhersehbare oder vom Auftraggeber beherrschbare Schäden begrenzt.

Der Auftraggeber seinerseits haftet dafür, dass dem Auftragnehmer die zur Erstellung der Leistung notwendigen Unterlagen und Informationen zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden.

Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der zur Korrektur übersandten Entwürfe und Endversionen unverzüglich zu überprüfen und die Unterlagen zum Zeichen der Genehmigung unterzeichnet zurückzugeben (ggf. per Fax). Eine mündliche Freigabe ist nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer wirksam. Für Verspätungen durch verzögerte Freigabe seitens des Kunden über vereinbarte Fristen hinaus haftet der Auftragnehmer nicht. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild. Mit der Freigabe von Entwürfen, Texten, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung von Bölling Grafik & Konzept.

Soweit der Auftragnehmer auf Veranlassung des Auftraggebers/Verwerter Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet er nicht für Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer. Anzeigenaufträge erteilt die Agentur dem jeweiligen Verlag in Vertretung für den Kunden. Ansprüche des Kunden bestehen insoweit ausschließlich gegen den Verlag.

Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Geschäftsbedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als auf den Auftraggeber abgetreten.

Ein Haftungsanspruch für die zeichenrechtliche Eintragung und Schutzfähigkeit der Vorschläge/Entwürfe oder für deren wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit an den Auftragnehmer besteht nicht.

Vom Auftragnehmer gelieferte oder in Auftrag gegebene Druckerzeugnisse können eine Abweichung von +/- 1,0 mm bis 1,5 mm im Format haben. Papier und Folien unterliegen einer Toleranz von +/- 10 % auf Gewicht und Stärke. Gewähr für absolute Haltbarkeit der Farben wird nicht übernommen. Der Auftraggeber ist wie bei der Lieferung von Druckerzeugnissen allgemein üblich verpflichtet, ein Mehr- oder Minderergebnis der bestellten Auflage bis zu einer Abweichung von 10% mit entsprechend angepasster Vergütung anzuerkennen.

Für die Eignung der Erzeugnisse des Auftragnehmers für den vom Kunden vorgesehenen Verwendungszweck wird nur im Falle ausdrücklicher schriftlicher Eignungszusage durch den Auftragnehmer Gewähr übernommen.

Verzug

Der Auftragnehmer gerät nicht mit seinen Leistungen in Verzug, wenn der Kunde etwaige Mitwirkungspflichten und eigene Obliegenheiten nicht unverzüglich oder nicht im Rahmen der vereinbarten Fristen erfüllt. Gerät der Auftragnehmer mit seiner Leistung in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Der Verzugschaden ist auf die Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung einschließlich Vorleistungen und Material) beschränkt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Lieferung

Eine vertraglich vereinbarte Lieferzeit ist vom Auftragnehmer grundsätzlich einzuhalten. Bei einem vom Auftragnehmer zu verantwortenden Lieferverzug inkl. Nachfrist ist dieser verpflichtet, für den nachweislichen Schaden Ersatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.

Vergütung

Die von Bölling Grafik & Konzept gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Bei Zahlungen zu einem früheren Termin kann kein Skonto gewährt werden.

Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teils fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum, so kann der Auftragnehmer Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtleistung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelung zurückzuhalten oder aufzurechnen. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Im Fall eines Stornos hat der Auftragnehmer das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine ange-

messene Stornogebühr zu verrechnen.

Entgeltlichkeit von Präsentationen

Die Einladung des Auftraggebers, eine Präsentation zu erstellen (Vorentwurf), gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen, der einen Rechtsanspruch auf Entgeltlichkeit der Präsentation begründet. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung. Sollte anlässlich der Einladung die Höhe des Entgelts nicht vereinbart worden sein, so gebührt ein angemessenes Entgelt. Durch die Abhaltung der Präsentation oder deren Übersendung z.B. als Datei oder in Druckform wird der Auftrag zugleich angenommen und erfüllt.

Zusatzleistungen

Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber/Verwerter zwecks Durchführung des Auftrags oder der Nutzung erforderlich sind, werden die Kosten und Spesen berechnet.

Die Vergabe von kreativen Fremdleistungen (z.B. Fotoaufnahmen, Modelle) oder die Vergabe von Fremdleistungen im Zug der Nutzungsdurchführung (Lithographie, Druckausführung, Versand) nimmt der Auftragnehmer nur aufgrund einer mit dem Auftraggeber/Verwerter getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor. Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig.

Produktionsüberwachung

Die Produktion wird vom Auftragnehmer nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist der Auftragnehmer ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen. Ein Haftungsanspruch an den Auftragnehmer besteht jedoch in keinem Falle.

Druckabnahmen werden grundsätzlich durchgeführt im Beisein einer verantwortlichen Kontaktperson des Auftraggebers. Diese erteilt durch ihre Unterschrift die endgültige Druckfreigabe. Ist die Anwesenheit einer solchen Person nicht möglich, ist die schriftliche Druckfreigabe seitens des Auftraggebers nach Vorlage der jeweiligen Unterlagen auf dem Postwege zu erteilen. Mit der Freigabe von Entwürfen, Texten, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung von Bölling Grafik & Konzept.

Direktversandaufträge

Direktversandaufträge sind mit Aufgabe zum Versand erfüllt. Letztere gilt durch Übernahmescheinigung der Versandperson als nachgewiesen. Mit Aufgabe zum Versand geht die Gefahr auf den Kunden über. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Versendung der Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

Belegexemplare

Von vervielfältigten Werken sind dem Auftragnehmer mindestens drei Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die er genau wie Abbildungen von erstellten Endprodukten im Rahmen seiner Eigenwerbung, im Portfolio und auf der Webseite von Bölling Grafik & Konzept verwenden darf.

Beanstandung

Versteckte Mängel dürfen gegen den Auftragnehmer nur geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Ware beim Auftragnehmer eintrifft. Bei berechtigter Beanstandung ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar bis zu Höhe des Auftragswertes (Fremdkosten werden von der Berechnung des Verzugschadens ausgenommen), es sei denn, eine vertraglich zugesicherte Eigenschaft fehlt oder dem Auftragnehmer fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen. Mängel eines Teiles der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Bei farbigen Reprografien und Druckerzeugnissen können geringfügige Farbabweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Dies gilt auch für den Vergleich zwischen Probe- und/oder Andruckten.

Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist der Sitz des Unternehmens Bölling Grafik & Konzept.

Salvatorische Klausel

Durch die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Schlussbestimmungen

Gerichtstand ist der Sitz des Unternehmens Bölling Grafik & Konzept.

Stand: 07.10.2007